

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 14 • Nr. 10

EBERSWALDER MONATSBLATT

Eberswalde, 18.8.2006

Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

e-mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de)

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde 1-2

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Wahlleiter

##### Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde

Die in dieser Bekanntmachung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

##### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund des § 64 Absatz 1 und 2 BbgKWahlG in Verbindung mit dem Bescheid des Landrates des Landkreises Barnim vom 02.08.2006 über die Festlegung des Wahltermins findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde am Sonntag, den 29. Oktober 2006, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 19. November 2006, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

##### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat den Wahltermin und Stichwahltermin bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die vorgenannte Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet ist die Stadt Eberswalde.
2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist
- 2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.
- 2.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 21. September 2006, 12 Uhr**, beim **Wahlleiter der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde**, schriftlich eingereicht werden.
3. Inhalt der Wahlvorschläge
- 3.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster 5b zur BbgWahlV eingereicht werden.
- 3.2. Sie müssen enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
  - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
  - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 3.3. Jeder Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Fernsprechanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 3.4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein; die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich unterzeichnet sein.
- 3.5. Wichtige Beschränkungen  
Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu der Wahl antritt.
4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber
- 4.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Der Bewerber muss gemäß § 65 BbgKWahlG wählbar sein.
  - b) Der Bewerber muss in einer Versammlung gemäß § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
  - c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugebenDie in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.
- 4.2. Zur Wählbarkeit
  - a) Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die
    - Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
    - am 29. Oktober 2006 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
    - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.§ 10 und § 145 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.
  - b) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Deutscher, der
    - nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
    - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
    - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.
  - c) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
    - eine der drei unter Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt oder
    - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 4.3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG
- 5.1. Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 5.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden. Wurde ein Bewerber nach Satz 1 bestimmt, ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung, dass in der Stadt Eberswalde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist, beizufügen.
- 5.3. Der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 5.4. Der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.5. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des Bewerbers hervorgehen.  
Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterzeichnen. Die drei Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
6. Unterstützungsunterschriften
- 6.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 72 Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Die persönlich überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf einer Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
  - a) Die Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV werden vom Wahlleiter auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aufgelegt.  
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen sowie Anschrift des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgWahlG bestimmt worden ist.  
Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.  
Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.  
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden durch den Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
  - b) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des jeweiligen Bewerbers nach § 33 BbgWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
  - c) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
  - d) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.
  - e) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
  - f) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstüt-

- zungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 18. September 2006 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- g) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschriften bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.  
Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- 6.2. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
  - a) Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags
    - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
    - im Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
    - im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder
    - in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde durch mindestens einen Stadtverordneten
 seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
  - b) Wahlvorschläge von Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder durch mindestens einen Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
  - c) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
  - d) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
7. Zulassung der Wahlvorschläge  
Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden.

Eberswalde, 09.08.2006

In Vertretung

*R. Segebarth*

Segebarth  
Stellvertreter des Wahlleiters

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 9.8.2006

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



EBERSWALDER MONATSBLATT

**Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich**

Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143  
Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de  
Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus.  
Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte.  
Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.  
Irrtümer vorbehalten.

Verleger und Anzeigenannahme: **agreement werbeagentur gmbh**  
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13,  
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de

Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen.  
Das Jahresabonnement kostet 25 € inklusive MwSt., Einzel Exemplare können gegen Einsendung von frankierten Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.  
Verantwortliche Redakteurin: Britta Stöwe, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: BrittaStoewe@gmx.de  
Für die Anzeigenakquise verantwortlich: Britta Stöwe; für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich  
Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG, Tel.: (03334) 20 29 11

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.